

SATZUNG

des Wasserbeschaffungsverbandes Niedernhausen/Naurod

(in der Fassung des I. Nachtrags vom 10. April 2008)

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod".

Er hat seinen Sitz in 65527 Niedernhausen im Landkreis Rheingau- Taunus.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(§§ 1, 3 WVG)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

- die Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser.

(§ 2 WVG)

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind

- die Gemeinde Niedernhausen
- und
- die Hessenwasser GmbH & Co. KG.

(§ 4 WVG)

§ 4 Unternehmen und Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
 - Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder zu liefern und bis zur Übergabestelle zu verteilen;
 - die notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem von der Verbandsversammlung am 23.11.2005 festgestellten Verbandsplan (aktualisierte Fassung Januar 2006).
Der Plan besteht insbesondere aus der Darstellung des Versorgungsgebietes, der Wasserbedarfsprognose für 2015, der Darstellung des Anlagenbestands, der Betriebs- und Bewirtschaftungskonzeption und der Beschreibung zukünftiger Planungen und Investitionen einschließlich Erläuterungsbericht und der dazugehörigen Pläne und Karten.
Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf folgende Gebietsteile der in § 3 genannten Mitglieder:
 1. Gemeinde Niedernhausen
 2. Landeshauptstadt Wiesbaden mit den Versorgungsbereichen Naurod, Auringen, Medenbach und Rambach.

3. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus den Ausführungsplänen der Anlagen und den sonstigen Ausführungsunterlagen, die wie die Pläne aufbewahrt werden.

(§ 2 WVG)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.
Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(§§ 5, 6, 7, 33 ff. WVG)

§ 6

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

1. Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
2. Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet des ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechts innerhalb eines Jahres
 - (1) ein Pacht- und Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertrags Jahres kündigen,
 - (2) die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechtes ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(§ 33 ff. WVG)

§ 7

Verbandsschau

1. Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk 4 Schaubeauftragte und deren Stellvertreter. Schauführerin oder Schauführer ist die Vorsteherin oder der Vorsteher oder die/der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
3. Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 36 der Satzung bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(§§ 44, 45 WVG)

§ 8

Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

Die Schauführung zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(§ 45 WVG)

§ 9 Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstandsvorstand.

(§ 46 WVG)

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
4. Wahl der Schaubeauftragten
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes
7. Entlastung des Vorstandsvorstandes
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
10. Beratung des Vorstandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten

(§ 47 WVG)

§ 11 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je 5 Vertretern und 5 Stellvertretern der Verbandsmitglieder.
2. Die Verbandsversammlung wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der Mitgliedsgemeinden gewählt.
3. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

(§§ 46 ff. WVG)

§ 12

Sitzungen der Versammlung

1. Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher beruft die Versammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich.
2. Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Versammlung. Sie/er hat kein Stimmrecht.
4. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sind zu den Sitzungen der Versammlung ebenfalls einzuladen. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(§ 48 WVG)

§ 13

Beschlüsse der Versammlung

1. Die Mitglieder stimmen in der Versammlung durch ihre Vertreter ab. Jeder Vertreter eines Mitgliedes hat eine Stimme. Das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder kann nur einheitlich ausgeübt werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Versammlung zustimmen.
3. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom vorsitzenden Mitglied und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist .

(§§ 48, 49 WVG)

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 4 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Die/der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteherin/Vorstandsvorsteher.
2. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(§ 52 WVG)

§ 15

Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder

1. Die Versammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes (und deren Stellvertreter) sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(§§ 52, 53 WVG)

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(§ 53 WVG)

§ 17

Geschäfte der Vorstandsvorsteherin oder des Vorstandsvorstehers und des -vorstandes

1. Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihr/ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Versammlung berufen sind.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Vorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Versammlung gebunden.

(§ 54 WVG)

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher oder die Versammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, Prolongationen, Umschuldungen im Rahmen der genehmigten Wirtschaftspläne,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000,- EUR,
- das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

(§§ 23 (1), 24 (2), 54 WVG)

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

1. Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit.
3. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.
4. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu laden sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

(§ 56 WVG)

§ 20 Beschließen im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei

mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

4. Beschlüsse können auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
5. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(§ 56 WVG)

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind.
Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(§ 55 WVG)

§ 22 Geschäftsführer

1. Der Verband kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einstellen.
2. Die Geschäftsführung ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(§ 57 WVG)

§ 23 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld , Reisekosten

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Vorstandsvorsteherin/der Vorstandsvorsteher kann eine Aufwandsentschädigung erhalten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der

Verbandsversammlung festgelegt.

5. Für ehrenamtlich für den Vorstand Tätige, z.B. Geschäftsführung, Schaubbeauftragte, Schauführung, sind nach Abs. 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

(§ 52 WVG)

§ 24 Wirtschaftsplan

1. Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Wirtschaftsplan vor dem Beginn des Wirtschaftsjahres festsetzen kann.
Gemäß § 2 (2) des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 16.11.1995 (GVBl. I, S. 503 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sind für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.
2. Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Wirtschaftsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
3. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
5. Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

(§ 65 WVG)

§ 25 Nichtplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragsplanes und legt diesen der Verbandsversammlung zur Festsetzung vor.

(§ 65 WVG)

§ 26 Rechnungslegung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Jahreserfolgsrechnung) nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf.

(§ 65 WVG)

§ 27 Prüfung und Entlastung

1. Der Jahresabschluss obliegt der Prüfung durch den von der Versammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer.
Der Wirtschaftsprüfer ist der Aufsichtsbehörde zu benennen.
2. Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Versammlung vor, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt.
3. Der Vorstand legt den Prüfbestand und eine Bestätigung über den Entlastungsbeschluss der Aufsichtsbehörde vor.

(§ 65 WVG)

§ 28 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
3. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
4. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(§§ 28, 29 WVG)

§ 29 Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder.

2. Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von der Versammlung beschlossen werden.

(§§ 28 ff. WVG)

§ 30 **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
2. Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
3. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(§ 30 WVG)

§ 31 **Hebung der Verbandsbeiträge**

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
2. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG)

§ 32 **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

Die Vorausleistung darf höchstens 80% des Verbandsbeitrages betragen.

(§ 32 WVG)

§ 33 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 29.

(§ 28 WVG)

§ 34 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.60 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.62 (GVBl. I S. 13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

(§ 70 WVG)

§ 35 Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertretung. Der Verbandsvorstand kann auch Dienstkräften die Anordnungsbefugnis übertragen.

(§ 68 WVG)

§ 36 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen. Amtliche Bekanntmachungsorgane des Verbandes sind die "Idsteiner Zeitung" und der "Wiesbadener Kurier".
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(§ 67 WVG)

§ 37 Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen

vornehmen.

3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(§§ 72 ff. WVG)

§ 38

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäfte

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über eine in der Satzung festzulegende Höhe hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 allgemein zulassen.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 WVG)

§ 39

Fachbehörden

1. Neben der Aufsichtsbehörde stehen zur Beratung das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt in Wiesbaden (RPU) und das Gesundheitsamt beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises zur Verfügung.
2. Das RPU und das Kreisgesundheitsamt sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen.
Den Vertretungen der Ämter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, geschäftsführende Personen sowie Personen im Sinne des § 37 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 WVG)

§ 41 Änderung der Satzung

1. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(§§ 58, 59 WVG)

§ 42 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsverordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13 ff.) gegeben.

§ 43 Schlussbestimmungen

Die aufgrund der Ersten Wasserverbandsordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S., 933) vom Landrat des Rheingautaunuskreises erlassene Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod" vom 22. März 1978 tritt mit dem Inkrafttreten der auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGB1. I, Seite 405) erlassenen Verbandssatzung außer Kraft.

Niedernhausen, den 17. Juni 1996

Döring
Verbandsvorsteher

In Kraft getreten am 14. Juni 1996

I. Nachtrag in Kraft getreten am 09. Mai 2008